Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. Mai 1963, Nummer 10

Autor(en): **Küng, H. / Seiler, F. / Schneider, E.**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **108 (1963)**

Heft 21

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL 57. JAHRGANG NUMMER 10 24. MAI 1963

Zürcher Kantonaler Lehrerverein
Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 8. Juni 1963, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich

GESCHÄFTE

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. Juni 1962 (PB Nr. 12/1962)
2. Namensaufruf
3. Mitteilungen
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 1962 (PB Nrn. 4, 5, 7 bis 11/1963)
5. Abnahme der Jahresrechnung 1962 (PB Nr.10/1963)
6. Voranschlag für das Jahr 1963 (PB Nr. 11/1963) und Festsetzung des Jahresbeitrages für 1964
7. Wahlvorschlag zuhanden der Synode für ein Mitglied des Erziehungsrates
8. Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins (Amtsdauer 1964–1966)
   a) Zentralvorstand
   b) Rechnungsprüfungsstelle
   c) Redaktionskommission der Schweizerischen Lehrerzeitung
   d) Kommission der Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung
   e) Kommission der Stiftung der Kur- und Wanderstationen
   f) Jugendschriftenkommission
   g) Kommission für interkantonale Schulfragen
9. Wahlvorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung des Kantonal-Zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten (KZVF), Zentralvorstand
10. *Lehrer – Schule – Recht*
    Referent: Max Schärer
11. Allfälliges

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, welche an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten des ZKLV rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen (§ 32 der Statuten).

Küsnacht und Zürich, den 9. Mai 1963

Für den Vorstand des ZKLV:
der Präsident: *H. Küng*
der Aktuar: *F. Seiler*

Zürcher Kantonaler Lehrerverein
Jahresbericht 1962

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

K. Lehrerbildung

6. Fortbildung der Lehrer

Ueber die Fortbildung der Lehrer bestehen einige Bestimmungen im Gesetz über die Ausbildung der Lehrkräfte für die Primarschule und im Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode. Die Prosynode 1962 hat an den Erziehungsrat folgenden Antrag eingereicht und begründet:

1. Den gewählten Lehrern der Volksschule wird nach 10 Jahren Schuldienst das Recht zuerkannt, ein halbes Jahr Urlaub zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung zu nehmen.
2. Den urlaubsberechtigten Lehrern wird für die Dauer ihres Urlaubs das volle Gehalt ausgerichtet.
3. Die Stellvertretungskosten werden durch den Staat und die Gemeinden getragen.
4. Auf begründetes Gesuch hin werden Studienunterstützungen gewährt.

Von der Behandlung dieses Antrags ist noch nichts bekanntgeworden.

7. Kurse in Knabenhandarbeit für Verweser an der Real- und Oberschule

Der Umstand, dass wegen des Lehrermangels an der Real- und Oberschule Verweser eingesetzt werden müssen, die für die Erteilung des obligatorischen Knabenhandarbeitsunterrichts nicht ausgebildet sind, führt zu erheblichen Unzukömmlichkeiten. Die Vorstände des Kantonalen Lehrervereins und der Oberstufenkonferenz sind an die Erziehungsdirektion gelangt mit dem Begehren, für diese Leute Ausbildungskurse einzurichten, die vom Zürcherischen Verein für Knabenhandarbeit organisiert werden könnten. Leider scheiterte die Verwirklichung daran, dass diese Verweser vom Sommer bis in den Herbst Militärdienst leisten mussten. Das Problem wird weiter verfolgt.

8. Fremdsprachkurse für Volksschullehrer

Die ständig zunehmende Zahl von Gastarbeitern, die mit ihren Familien Wohnsitz in der Schweiz nehmen, stellt die Schule vor das Problem der Eingliederung fremdsprachiger Kinder. Dieses wird wesentlich vereinfacht, wenn sich der Lehrer mit diesen Kindern in ihrer Muttersprache verständigen kann. Eine Umfrage in den Kapiteln hat ergeben, dass in allen Bezirken ein Bedürfnis nach Kursen für Volksschullehrer besteht, in denen sie in die italienische und spanische Sprache eingeführt werden. Diese Kurse müssten insbesondere zu erreichen suchen, dass der Lehrer den Kontakt mit den ihm anvertrauten fremdsprachigen Schülern aufnehmen und ihnen die Umstellung auf unsere Schul-

verhältnisse erleichtern kann. Bereits durchgeführte Versuche haben Erfolge gezeigt. Der Kantonale Lehrerverein hat sich für die Organisation solcher Kurse zur Verfügung gestellt.

9. Blockflötenunterricht

Im Jahre 1955 haben die Schulkapitel zur Einführung des Blockflötenunterrichts in der Schule Stellung genommen. Die Einführung und die Aufnahme in den Lehrplan wurden befürwortet; doch konnte die Frage damals mangels gesetzlicher Grundlagen nicht weiterverfolgt werden. Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes wurde der Blockflötenunterricht als fakultatives Fach anerkannt. Er ist aber noch nicht in den Lehrplan aufgenommen, und die Subventionierung wurde nur provisorisch durch einen Kreditbeschluss des Regierungsrates geregelt. Total stehen Fr. 25 000.– zur Verfügung. Anlässlich der Revision des Leistungsgesetzes soll auch die Beitragsberechtigung für Blockflötenunterricht endgültig geregelt werden. Auf einige Vorfragen über Klassenbestände und Lehrmittel wurde der Erziehungsdirektion Antwort erteilt.

L. Absenzenwesen

Das Absenzenwesen krankt daran, dass zuviel unentschuldigte Absenzen auflaufen können, bis eine wirksame Bestrafung der säumigen Eltern möglich ist. Wenn auch die meisten Eltern sehr darauf halten, dass sich ihre Kinder keine unentschuldigten Absenzen zuschulden kommen lassen, gibt es doch auch andere, die aus wenig triftigen Gründen Kinder für einzelne Tage oder gar Wochen von der Schule wegnehmen und sich über die bestehenden Bestimmungen über den Schulbesuch hinwegsetzen. Mit einer Verkürzung der Fristen von der Mahnung zur Bussenandrohung und zur Busse sowie einer Anpassung des Bussenbetrages an die Geldentwertung liesse sich wohl eine etwas stärkere Wirkung erzielen. Anderseits sollten Absenzenstrafen nicht ins Schulzeugnis des Kindes eingetragen werden, weil sie die Eltern betreffen und von diesen zu verantworten sind. Entsprechende Anträge sind an die Erziehungsdirektion eingereicht worden.

M. Lesebücher Unterstufe

Bei der Begutachtung der Lesebücher für die Unterstufe ergaben sich starke Gegensätze in der Frage der Zweckmässigkeit einer betonten Verwendung literarischer Vorbilder, die in sprachlicher Hinsicht oft recht hohe Anforderungen stellen. Manche dem Kinde naheliegende Stoffgebiete stehen bei der begrenzten Auswahl in der Literatur auch nicht zur Verfügung. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrer in seiner methodischen Freiheit nicht eingeschränkt wird.

Wenn auch mit den obligatorischen Lehrmitteln eine an sich erwünschte und wegen der recht häufigen Wohnortswechsel der Schüler dringend nötige Koordination der Unterrichtsgestaltung in den verschiedenen Schulen erreicht wird, so dürfen diese Lehrmittel doch niemals dem Lehrer zur Fessel werden. Darum stellen auch die auf anderen Stufen gelegentlich geforderten Arbeitshefte und Unterrichtshilfen eine ernst zu nehmende Gefahr für die methodische Freiheit des Lehrers dar. Werden sie als Rezeptsammlungen verwendet, so geht etwas vom Wertvollsten der Lehrerarbeit verloren, die persönliche aus den Gegebenheiten der Klasse und der örtlichen Verhältnisse sich anbietende Gestaltung des Unterrichtes.

N. Kantonale Schulsynode

(Jahresbericht 1961, Seite 34)

Reorganisation der Schulsynode und ihrer Organe

Die erziehungsrätliche Kommission hat ihren Auftrag zur Ueberprüfung der Organisation der Schulsynode in 14 Sitzungen zum Abschluss gebracht und im Sommer 1962 in einem ausführlichen Bericht an den Erziehungsrat ihre Vorschläge eingereicht. Sie betreffen die Klarstellung und Einschränkung des Stimmrechtes auf die gewählten Lehrkräfte der Volksschule, die Hauptlehrer der Mittelschulen und die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität. Als neue Organe der Schulsynode werden die Schulkonferenz, die Referentenkonferenz und die Konferenz der Kapitelspräsidenten vorgeschlagen. Bei den beiden letzteren handelt es sich eigentlich nur um eine gesetzliche Verankerung der bereits bestehenden Konferenzen. Im Synodalvorstand soll zur Entlastung des Synodalaktuars die Stelle eines Protokollführers geschaffen werden. Sodann möchte der Synodalvorstand zur Abklärung bestimmter Fragen Fachberater beiziehen können. Die freie Fortbildung der Lehrer soll durch Gewährung von Studienurlauben unter Uebernahme der Stellvertretungskosten durch den Staat gefördert werden. Neu ist auch die Umschreibung der Lehrerkonvente der Mittelschulen und deren Befugnisse. Diese Vorschläge würden neben Reglementsänderungen auch wesentliche Gesetzesänderungen bedingen. Der Erziehungsrat hat am 6. November 1962 das Eintreten auf die Vorlage und den Entwurf zu einer Revision des Unterrichtsgesetzes betreffend die Reorganisation der Schulsynode und der Schulkapitel abgelehnt und den Auftrag erteilt, zu prüfen, wie weit die Vorschläge der Kommission durch eine Revision des Reglementes verwirklicht werden könnten. Die Kommission wird sich im neuen Jahr damit befassen.

O. Revision des Steuergesetzes

(Jahresbericht 1961, Seite 35)

Der Kantonal-Zürcherische Verband der Festbesoldeten, dem auch der Kantonale Lehrerverein als zahlenmässig grösste Personalgruppe angehört, hat an die kantonsrätliche Kommission für die Behandlung der Revision des Steuergesetzes folgende Anträge eingereicht:

1. Der gemäss § 25, lit. h des Steuergesetzes bisher zulässig gewesene Abzug bis zu Fr. 600.– an den steuerbaren Einkünften für Versicherungsprämien soll auf Fr. 1000.– erhöht werden (der Regierungsrat beantragte eine Limite von Fr. 800.–). Die kantonsrätliche Kommission hat bereits den genannten Ansatz von Fr. 1000.– beschlossen.
2. Im Sinne von Art. 21bis des Wehrsteuerbeschlusses soll auch für die Staats- und Gemeindesteuern von Renten, Pensionen und andern wiederkehrenden Einkünften aus Lebensversicherungen, Pensionskassen und ähnlichen Fürsorgeeinrichtungen ein Teilbetrag steuerfrei sein, sofern der Steuerpflichtige für solche Ausrichtungen eigene Leistungen erbracht hat, und zwar:
   a) Falls die Leistungen ausschliesslich von ihm stammen, sollen nur drei Fünftel der Einkünfte steuerbar sein.
   b) Falls seine Leistungen nur einen Teil, mindestens aber 20 Prozent, ausmachen, soll sich die Besteuerung auf vier Fünftel der Einkünfte beschränken.

Die erste Forderung blieb in der Kommission und auch im Kantonsrat in der Minderheit. Immerhin gelang dann den Befürwortern die Erhöhung des Alters-

abzuges der über 65jährigen von Fr. 700.– auf Franken 1000.–. Der Erhöhung der Prämienabzüge bis auf Franken 1000.– stimmten die Kommission und der Rat zu. Weitergehende Abzüge sind zugestanden worden: Beim Abzug für berufstätige Ehefrauen auf durchgehend Fr. 600.–, beim Abzug für Invalide und Pflegebedürftige von bisher Fr. 900.– auf Fr. 1500.–, für den Pflichtigen von bisher Fr. 1700.– auf Fr. 1900.–, für den Haushalt von bisher Fr. 1000.– auf Fr. 1200.–, für Kinder von bisher Fr. 800.– auf Fr. 1000.–. Bei der Vermögensbesteuerung wurden die ersten Fr. 20 000.– steuerfrei erklärt und der Ansatz der Besteuerung von bisher 1,5 Promille für die ersten Fr. 50 000.– auf 1 Promille herabgesetzt.

Am 8. Juni 1962 hat das Zürchervolk die bereinigte Vorlage genehmigt, und sie ist auf den 1. Januar 1963 in Kraft getreten.

P. Reorganisation im ZKLV

(Jahresbericht 1961, Seite 36)

Die im Vorjahr in Aussicht genommene Reorganisation in unserem Verein wurde im Berichtsjahr durchgeführt und auch zum Abschluss gebracht.

1. Statutenrevision

Die Paragraphen 35, 40 und 42 der Statuten sowie die Punkte 7 und 11 des Reglementes für das Pressekomitee wurden den neuen Bedürfnissen angepasst. Der Kantonalvorstand kann von 7 auf 9 Mitglieder erweitert werden, und für besondere Aufgaben können Mitarbeiter beigezogen werden. Sodann wurde die Ausgabenkompetenz des Vorstandes auf Fr. 2000.– für einmalige und auf Fr. 500.– für wiederkehrende Aufgaben erhöht.

Die a. o. Delegiertenversammlung vom 11. Januar stimmte dem Antrag des Vorstandes zu, und die Urabstimmung ergab bei einer Stimmbeteiligung von 67 Prozent 1603 Ja gegen 28 Nein. Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 21. Juni konnte somit die Genehmigung der Statutenänderung feststellen.

2. Erweiterung des Vorstandes

Von der durch die Statutenrevision ermöglichten Erweiterung des Vorstandes auf 9 Mitglieder machte die Delegiertenversammlung sofort Gebrauch und wählte zu den sechs verbleibenden Mitgliedern drei neue. Der Vorstand setzt sich nun zusammen aus je zwei Elementar-, Mittelstufen- und Reallehrern sowie drei Sekundarlehrern. Vier Vorstandsmitglieder wohnen in der Stadt Zürich, die andern in den Bezirken Horgen, Meilen, Hinwil, Pfäffikon und Winterthur.

3. Pressewesen

Zur besseren Betreuung der Presseangelegenheiten wurde unser Pressewesen neu organisiert. Die Leitung hat unser Vorstandsmitglied, Arthur Wynistorf, als Pressechef übernommen. Er steht in engem Kontakt mit den Presseleuten in den einzelnen Bezirken.

4. Mitgliederwerbung

Einem weiteren Vorstandsmitglied wurde die Organisation der Mitgliederwerbung übertragen. Nach wie vor soll diese in den Bezirkssektionen vor sich gehen; die Zentralstelle gibt die dringend nötigen Anstösse und beschafft die Unterlagen.

5. Archiv

Mit der Erweiterung des Vorstandes war es möglich geworden, das Amt eines Archivars zu schaffen. Die Archivarien waren bisher in einem Dachraum des Pestalozzianums untergebracht, wo aber nicht genügend Platz vorhanden war, sie in zweckmässiger Weise zu ordnen. Nun sind sie in einem günstigen Raum des Schulhauses Limmat A wohlsortiert und griffbereit versorgt.

H. K.

Q. Darlehenskasse

Die Darlehenskasse gewährte einem Kollegen ein Darlehen, das noch im Rechnungsjahr vollständig zurückbezahlt wurde.

R. Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse (Anna-Kuhn-Fonds) wurde nicht beansprucht.

E. S.

RECHNUNG 1962

A. Einnahmen	Rechnung 1962 Fr.	Budget 1962 Fr.	Unterschiede Fr.
1. Jahresbeiträge	47 734.35	54 000.—	— 6 265.65
2. Zinsen	1 322.30	1 200.—	+ 122.30
3. Päd. Beobachter	582.—	500.—	+ 82.—
4. Verschiedenes	524.45	400.—	+ 124.45
Total der Einnahmen	50 163.10	56 100.—	— 5 936.90

B. Ausgaben	Rechnung 1962 Fr.	Budget 1962 Fr.	Unterschiede Fr.
1. Vorstand	21 192.35	22 500.—	+ 1 307.65
2. Delegiertenversammlung	1 275.30	1 800.—	+ 524.70
3. Schul- und Standesfragen	2 972.30	3 500.—	+ 527.70
4. Päd. Beobachter	5 478.15	8 000.—	+ 2 521.85
5. Drucksachen	1 770.70	2 000.—	+ 229.30
6. Büro und Bürohilfe	4 983.55	5 400.—	+ 416.45
7. Rechtshilfe	1 183.90	1 500.—	+ 316.10
8. Unterstützungen	—.—	200.—	+ 200.—
9. Zeitungen	269.80	300.—	+ 30.20
10. Gebühren	265.55	400.—	+ 134.45
11. Steuern	307.50	400.—	+ 92.50
12. Schweiz. Lehrerverein	192.—	600.—	+ 408.—
13. Verbandsbeiträge	2 164.80	2 500.—	+ 335.20
14. Ehrengaben	424.60	300.—	— 124.60
15. Mitgliederwerbung	1 002.—	1 300.—	+ 298.—
16. Verschiedene Ausgaben	533.10	300.—	— 233.10
17. Bestätigungswahlen	—.—	—.—	—.—
18. Fonds für a. o. gewerkschaftliche Aufgaben	5 946.—	5 000.—	— 946.—
19. Fonds Päd. Woche	99.20	100.—	+ —.80
Total der Ausgaben	50 060.80	56 100.—	+ 6 039.20

C. Abschluss			
Total der Einnahmen	50 163.10	56 100.—	— 5 936.90
Total der Ausgaben	50 060.80	56 100.—	+ 6 039.20
Vorschlag	102.30	—.—	102.30

Zur Rechnung pro 1962

Auf der Einnahmenseite weist die Jahresrechnung 1962 eine Lücke auf. Die optimistisch geschätzte Erhöhung der Mitgliederbeiträge wurde nicht erreicht. In der Rechnung steht dieser Posten um 6 265.65 Franken unter dem budgetierten Betrag, weil es im Rechnungsjahr nicht gelungen ist, genügend Mitglieder zu werben. Erfreulicherweise liessen sich aber auf der Ausgabenseite Reduktionen erzielen, die gesamthaft einen ausgeglichenen Abschluss ermöglichten. So sind die schwer abschätzbaren Ausgaben für Schul- und Standesfragen, für Drucksachen, Rechtshilfe, Mitgliederwerbung und Unterstützung durchschnittlich mehr als Fr. 300.– unter dem budgetierten Betrag geblieben. Mit der Herausgabe von nur 17 Nummern des «Pädagogischen Beobachters» liess sich eine Einsparung von Fr. 2 521.85 erzielen. Da die Neuorganisation des Vorstandes erst in der zweiten Hälfte des Jahres in Kraft getreten ist, musste auch hier nicht der volle Budgetposten beansprucht werden. Die Ueberschreitung des Voranschlages bei «Verschiedenen Ausgaben» rührt vom Bezuge des neuen Archivraumes her. Umzug und Miete des Archives belasten die Jahresrechnung mit Fr. 502.65. Der Abschluss der Rechnung erlaubte es, neben dem ordentlichen Beitrag von Fr. 500.– und der Fondsverzinsung von Fr. 446.– eine zusätzliche Einlage von Fr. 5000.– in den Fonds für a. o. gewerkschaftliche Aufgaben vorzunehmen. Das Vermögen dieses Fonds erreicht damit einen Bestand von Fr. 20 818.10. Das Vermögen des Fonds «Pädagogische Woche» hat sich um die Zinsgutschrift von Fr. 99.20 auf Fr. 3408.60 erhöht. Das Vereinsvermögen ist im Jahre 1962 um den Vorschlag der Betriebsrechnung von Fr. 102.30 auf Fr. 52 550.55 angewachsen. Es ist wie folgt ausgewiesen:

Aktiven	Fr.
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	60 000.–
Sparheftguthaben	2 572.40
Mobiliar (pro memoria)	1.–
Guthaben auf Postcheckkonto VIII 26949	5 922.95
Guthaben auf Postcheckkonto VIII 27048	127.20
Barschaft laut Kassabuch	90.70
Guthaben auf Kontokorrent ZKB	8 063.–
Summe der Aktiven	76 777.25
Passiven	
Fonds für a. o. gewerkschaftliche Aufgaben	20 818.10
Fonds Pädagogische Woche	3 408.60
Summe der Passiven	24 226.70
Bilanz	
Summe der Aktiven	76 777.25
Summe der Passiven	24 226.70
Reinvermögen am 31. Dezember 1962	52 550.55

Der *Anna-Kuhn-Fonds,* dessen Zweckbestimmung es ist, in Not geratene Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen, musste nicht beansprucht werden. Sein Vermögensstand vermehrte sich um die Vergütungen der «Unfall Winterthur» und der «Unfall Zürich» auf den Prämieneinnahmen aus Versicherungen der Mitglieder des ZKLV sowie um die Zinseinnahmen auf dem Vermögen und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Einnahmen	Fr.
Prämienanteile	494.–
Zinsen	191.85
Verrechnungssteuer-Rückerstattung	77.60
Summe der Einnahmen	763.45
Ausgaben	
Spesen und Gebühren	20.30
Vorschlag	743.15
Vermögensrechnung	
Fondsvermögen am 31. Dezember 1961	9 885.85
Vorschlag im Jahre 1962	743.15
Fondsvermögen am 31. Dezember 1962	10 629.–
Zeiger	
Guthaben auf Sparheft	6 629.–
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	4 000.–
Fondsvermögen (wie oben)	10 629.–

Pfäffikon, den 28. Februar 1963

Für die Richtigkeit Der Zentralquästor: *E. Schneider*

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

7. Sitzung, 21. Februar 1963, Zürich

Infolge sinkender Mitgliederzahlen verlieren die *Sektionen Zürich und Winterthur* je einen Sitz in der Delegiertenversammlung des ZKLV.

Das Referat von Herrn Dr. W. Güller, Rechtsberater des ZKLV, wird in einer Auflage von 1000 Stück als Separatdruck erscheinen. Die Absolventen des Oberseminars sollen je ein Gratisexemplar erhalten.

Dem Schweizerischen Lehrerverein wird der summarische *Jahresbericht* zugestellt.

In der *Jahresrechnung* des ZKLV ist ein neuer Posten «Archiv» zu schaffen.

Wegen der allfälligen Verwendung von *Sekundarlehrern an der Real- oder Primarschule* wird der Kantonalvorstand gegebenenfalls mit den betroffenen Stufenkonferenzen Fühlung nehmen.

8. Sitzung, 28. Februar 1963, Zürich

Einem Kollegen in einer Landgemeinde wird die Ansicht des Kantonalvorstandes über die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Klassen dargelegt. Wenn immer möglich, sollte in Ausnahmesituationen eine Lösung getroffen werden, welche *keinen Lehrerwechsel von einer Stufe zur andern* verlangt.

Der Präsident des ZKLV wird an der Generalversammlung der *«Vereinigung der Lehrer im Ruhestand»* vom 7. März 1963 teilnehmen.

Der *Lehrerverein Winterthur* wird sich dieser Tage mit dem Entwurf zu einem *neuen Besoldungsstatut* befassen.

Der Schweizerische Lehrerverein hat die *Besoldungsstatistik* pro 1962 zusammengestellt.

Die *Sekundarlehrerkonferenz* hat eine eigene *Pressekommission* gebildet. In ihr ist auch der Pressechef des ZKLV vertreten, so dass für eine gegenseitige Orientierung und eine Zusammenarbeit die besten Voraussetzungen gegeben sind.

Mit Vertretern der *Uebungsschullehrer* in der Stadt Zürich werden Fragen der Uebungsschule und der Stundenplangestaltung besprochen. *K-li*